

Kundmachung der Österreichischen Ärztekammer Nr. 2/2024

veröffentlicht am 25.06.2024

Verordnung der Österreichischen Ärztekammer mit der die Notärztinnen/Notärzte- Verordnung der Österreichischen Ärztekammer geändert wird (2. Novelle zur Notärztinnen/Notärzte-Verordnung)

Auf Grund des § 117c Abs. 2 Z 13 in Verbindung mit § 40b Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998 idF BGBl. I Nr. 21/2024 wird verordnet:

Die Notärztinnen/Notärzte-Verordnung der Österreichischen Ärztekammer, nach Beschlussfassung der Vollversammlung gemäß § 122 Z 6 Ärztegesetz 1998 mit 01.07.2019 in Kraft getreten, in der Fassung der 1. Novelle der NA-V vom 18.12.2020, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 15 im 4. Abschnitt:

| | |
|-------|--------------------|
| „§ 15 | Prüfungsprotokoll“ |
|-------|--------------------|

2. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag betreffend den 7. Abschnitt:

| | |
|------|---------------------------------------|
| | „7. Abschnitt |
| | Übergangsbestimmung und Inkrafttreten |
| § 33 | Übergangsbestimmung |
| § 34 | Inkrafttreten“ |

3. In § 4 Z 5 wird folgender Satz angefügt: „Wenn bei einer Fertigkeit keine Richtzahl angeführt ist, bedeutet dies, dass Fertigkeiten im jeweiligen Teilgebiet im Umfang so zu vermitteln sind, dass die Turnusärztin/der Turnusarzt die jeweilige Fertigkeit selbstständig durchführen kann.“

4. In § 4 wird folgende Z 8 angefügt: „**Hochqualitative Simulationen**“ bezeichnen Lernerfahrungen auf Simulationsbasis, die für den Fertigkeitserwerb für klinisch-notärztliche Qualifikationen dann als hochqualitativ anzusehen sind, wenn sie in jeder der konzeptionellen, physischen und psychologischen Dimensionen den Erfordernissen des notärztlichen Dienstes gerecht werden.“

5. In den §§ 9 Abs. 2 Z 7 und 12 Abs. 2 Z 7 wird jeweils vor dem Wort „Interessenkonflikte“ das Wort „potenzielle“ eingefügt.

6. In den §§ 9 Abs. 2 Z 9 sowie 12 Abs. 2 Z 9 wird jeweils die Wort- und Zeichenfolge „den DFP-Kalender“ durch die Wort- und Zeichenfolge „der webbasierten DFP-Datenbank“ ersetzt.

7. In den §§ 9 Abs. 2 Z 10 sowie 12 Abs. 2 Z 10 wird jeweils die Wort- und Zeichenfolge „ID aus dem DFP-Kalender“ durch die Wort- und Zeichenfolge „Fortbildungs-ID aus der webbasierten DFP-Datenbank“ ersetzt.

8. In den §§ 9 Abs. 2 sowie 12 Abs. 2 wird jeweils am Ende der Z 10 der Beistrich durch das Wort „sowie“ ersetzt.

9. In den §§ 9 Abs. 2 und 12 Abs. 2 entfällt jeweils die Z 11. Die bisherige Z 12 erhält jeweils die Bezeichnung „11“.

10. § 13 Abs. 3 lautet:

„(3) Für die Abschlussprüfung zur Notärztin/zum Notarzt sind folgende Prüfungsmethoden zulässig:

1. schriftlich: Wahlantwortverfahren (MC), Kurzantwortfragen (KAF);
2. mündlich: strukturierte mündliche Prüfung (SMP), strukturierte Beobachtung (SB) jeweils inklusive praktischer Beispiele und Notfallsimulationen.“

11. § 15 samt Überschrift lautet:

„Prüfungsprotokoll

§ 15. (1) Der Ablauf der Abschlussprüfung zur Notärztin/ zum Notarzt und die Bewertung durch den Prüfungsausschuss müssen objektiv und problemlos durch das Prüfungsprotokoll nachvollziehbar sein.

(2) Nach jeder Prüfung ist von der Vorsitzenden/ von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. deren/ dessen Stellvertreter ein Prüfungsprotokoll zu erstellen, welches an die Akademie der Ärzte GmbH zu übermitteln ist.

(3) Das Prüfungsprotokoll hat die wesentlichen formalen Inhalte, Vorgaben und Ergebnisse nach einheitlichen Prinzipien und Formvorschriften zu beinhalten. Die Prüfungsprotokolle sind mindestens sechs Monate aufzubewahren.“

12. In § 19 lauten Abs. 2 und Abs. 3:

„(2) Gegen ein negatives Prüfungsergebnis kann die Prüfungswerberin/ der Prüfungswerber innerhalb einer Frist von 28 Tagen nach erfolgter Zustellung der Mitteilung Beschwerde erheben. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Einlangens der Beschwerde bei der Österreichischen Akademie der Ärzte GmbH ausschlaggebend. Die Beschwerde ist schriftlich einzubringen und es sind die Gründe für die einzelnen Beschwerdepunkte detailliert anzugeben.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen ist nur bei Vorliegen eines negativen Prüfungsergebnisses und nur während der Beschwerdefrist gestattet. Die Einsichtnahme erfolgt persönlich im Rahmen des Mitgliederservices im Wege der Ärztekammern in den Bundesländern oder in den Räumlichkeiten der Österreichischen Akademie der Ärzte GmbH.“

13. § 20 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Beschwerdekommision entscheidet über eingebrachte Beschwerden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Vorsitzende/der Vorsitzende und eine Beisitzerin/ein Beisitzer anwesend sind, bzw. diese während der Dauer einer mediengestützten Sitzung (z.B. per Tele- oder Videokonferenz) teilnehmen. Beschlüsse der Beschwerdekommision können auch durch schriftliche Abstimmung gefasst werden (Umlaufbeschluss). Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende. Die Mitglieder der Beschwerdekommision fassen die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.“

14. § 21 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Zulassung ist gleichzeitig mit der Anmeldung anhand eines Anmeldeformulars gegebenenfalls im Rahmen des Mitgliederservices im Wege der Ärztekammern in den Bundesländern oder durch eine bevollmächtigte Person bei der Österreichischen Ärztekammer zu beantragen.“

15. § 25 samt Überschrift lautet:

„Prüferinnen/Prüfer

§ 25. Jede Abschlussprüfung gemäß § 13 ist vor dem Prüfungsausschuss bzw. von diesem nominierten Ärztinnen/Ärzten mit aufrechter notärztlicher Qualifikation, wobei eine Fachärztin/ ein Facharzt des Sonderfaches Anästhesiologie und Intensivmedizin anzugehören hat, abzulegen.“

16. In den §§ 28 und 29 wird das Wort „Fortbildungsveranstaltung“ jeweils durch das Wort „Fortbildung“ ersetzt.

17. In § 30 Abs. 2 wird die Wort- und Zeichenfolge „in der Fassung der 2. Novelle vom 15.12.2017“ durch die Wortfolge „in der geltenden Fassung“ ersetzt.

18. § 31 Abs. 2 zweiter Satz lautet: „Wird innerhalb des Gültigkeitszeitraums eine entsprechende Fortbildung nach § 28 absolviert, ist auf Antrag ein notärztliches Diplom nach Ablauf des vorhergegangenen Gültigkeitszeitraumes auszustellen.“

19. § 32 Abs. 2 zweiter Satz lautet: „Wird innerhalb des Gültigkeitszeitraums eine Fortbildung nach § 29 absolviert, ist auf Antrag ein Diplom für Leitende Notärztinnen/Notärzte nach Ablauf des vorhergegangenen Gültigkeitszeitraumes auszustellen.“

20. In der Überschrift des 7. Abschnitts wird vor dem Wort „Inkrafttreten“ die Wortfolge „Übergangsbestimmung und“ eingefügt.

21. § 33 samt Überschrift lautet:

„Übergangsbestimmung und Inkrafttreten

§ 33. Turnusärztinnen/Turnusärzte, die bis 30.06.2024 eine notärztliche Ausbildung begonnen haben, dürfen die Ausbildung

1. gemäß den Bestimmungen idF der 1.Novelle zur NA-V oder

2. durch Übertritt ab 01.07.2024 gemäß den Bestimmungen und Anlagen dieser Verordnung abschließen.“

22. Der bisherige § 33 erhält die Bezeichnung „§ 34“.

23. Dem bisherigen § 33 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die 2. Novelle der NA-V tritt mit 01.07.2024 in Kraft.“

24. Die Anlage 1 lautet:

„Anlage 1

Inhalte

Notärztliche Klinische Qualifikation (33 Monate)

| |
|---|
| A) Kenntnisse |
| 1. Aufbau und Organisation des Rettungs- und Notarztdienstes |
| 2. Grundlagen der Dokumentation und Arzthaftung |
| 3. Großschadensereignisse und Triage |
| 4. Grundlagen der multiprofessionellen Koordination und Kooperation |
| 5. Eigenschutz und persönliche Schutzausrüstung |
| 6. Hygiene |
| 7. Maßnahmen zur Patientinnen- und Patientensicherheit |
| 8. Ethik ärztlichen Handelns |
| 9. Anatomie und Pathophysiologie notfallmedizinisch relevanter Erkrankungs- und Verletzungsbilder |

| |
|---|
| 10. Pharmakologie notfallmedizinisch relevanter Medikamente |
| 11. Diagnostik und Krankenbehandlung in Notfallsituationen |
| 12. Grundlagen der Intensivbehandlung |
| 13. Atemwegsmanagement und mechanische Beatmung |
| 14. Geburtshilfe |
| 15. Palliativmedizin |
| 16. Schmerztherapie |
| 17. Geriatrie |
| 18. Betreuung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen |
| 19. Grundlagen der psychosozialen Betreuung in Notfallsituationen |
| 20. Feststellung des Todes |

| |
|--|
| B) Erfahrungen |
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Diagnostik und Krankenbehandlung nach Leitsymptomen, insbesondere bei <ol style="list-style-type: none"> a. Störungen des Atemwegs (Ersticken) b. Störungen der Atmung (Atemnot) c. Störungen des Kreislaufs (Schock) d. Störungen des Bewusstseins (Bewusstseinsstörungen) e. Störungen von Körperschale und/oder –skelett (Schmerzen, Verletzungen) |
| 2. Rettungs-, Immobilisations- und Lagerungstechniken |
| 3. Klinische und apparative Überwachung in Notfallsituationen |
| 4. Beurteilung und Management des (schwierigen) Atemwegs |
| 5. Grundlagen der invasiven und nicht-invasiven Beatmung |
| <ol style="list-style-type: none"> 6. Grundlagen fachspezifischer Notfallbetreuung im Erwachsenen- und Kindesalter, insbesondere bei <ol style="list-style-type: none"> a. Pulmonalen Notfällen b. Kardiovaskulären Notfällen c. Traumatologischen Notfällen d. Abdominellen Notfällen e. Neurologischen Notfällen f. Metabolischen Notfällen g. Toxikologischen Notfällen h. Gynäkologischen Notfällen i. Urologischen Notfällen j. Thermischen Notfällen k. Psychiatrischen Notfällen |
| 7. Reanimation im Erwachsenen- und Kindesalter |
| 8. Schockbehandlung |
| 9. Schwerverletztenbehandlung |

| |
|--|
| 10. Schmerzbehandlung, Sedierung und Anästhesie in Notfallsituationen |
| 11. Crew Ressource Management (CRM) |
| 12. Organisation und Durchführung von Transporten beatmeter Patientinnen/Patienten |

| C) Fertigkeiten | Richtzahl |
|---|-----------------------|
| Erkennen und Vorgehen bei akut bedrohlichen Situationen im Erwachsenen- und Kindesalter, Sofortmaßnahmen, Erstversorgung, zusätzlich zu 1.a) und 1.b) | 50 |
| 1.a) Erkennen und Vorgehen bei akut bedrohlichen Situationen im Erwachsenen- und Kindesalter, Sofortmaßnahmen, Erstversorgung, insbesondere bei: <ul style="list-style-type: none"> • Pulmonalen Notfällen • Kardiovaskulären Notfällen • Traumatologischen Notfällen • Neurologischen Notfällen • Metabolischen Notfällen | 5 5 5 5 5 |
| 1.b) Erkennen und Vorgehen bei akut bedrohlichen Situationen im Erwachsenen- und Kindesalter, Sofortmaßnahmen, Erstversorgung, insbesondere bei: <ul style="list-style-type: none"> • Abdominellen Notfällen • Toxikologischen Notfällen • Gynäkologischen Notfällen • Urologischen Notfällen • Thermischen Notfällen • Psychiatrischen Notfällen | |
| 2. Laryngoskopie und endotracheale Intubation <ul style="list-style-type: none"> a. Erwachsene¹ b. Kinder, Säuglinge, Neugeborene² | 70 10 |
| 3. Atemwegssicherung mit extraglottischen Atemwegshilfen ¹ | 20 |
| 4. Krikothyreotomie ² | 5 |
| 5. Mechanische Beatmung (Invasiv oder Nicht-invasiv) | 20 |
| 6. Thorakozentese ² | 5 |
| 7. Legen eines venösen Zugangs <ul style="list-style-type: none"> a. Erwachsene b. Kinder und Säuglinge² | 5 |
| 8. Anlage intraossärer Zugänge ² | 5 |
| 9. Umgang mit zentralvenösen Kathetern ³ | |
| 10. Invasive arterielle Blutdruckmessung ³ | |
| 11. EKG | 50 |
| 12. Kardiopulmonale Reanimation <ul style="list-style-type: none"> a. Erwachsene¹ b. Kinder, Säuglinge, Neugeborene² | 10 5 |

| | |
|--|----|
| 13. Elektrische Therapie bei Herzrhythmusstörungen ² (Transkutane Schrittmachertherapie oder Synchronisierte Kardioversion) | 10 |
| 14. Notfallsonographie | 20 |
| 15. Reposition, Schienung, Wundversorgung bei Knochenbrüchen oder –luxationen ³ | |
| 16. Behandlung und Prioritäteneinschätzung bei Poly- und/oder Neurotrauma ² | 5 |
| 17. Spontangeburt und postpartale Versorgung des Neugeborenen ² | 5 |

¹ in bis zu 50% der Fälle durch hochqualitative Simulation erlernbar

² in bis zu 100% der Fälle durch hochqualitative Simulation erlernbar

³ keine Richtzahl erforderlich, d.h. Fertigkeit ist so zu vermitteln, dass die Turnusärztin/der Turnusarzt diese selbständig durchführen kann“

Der Präsident